



Sitzung vom

20. Dezember 2011

Mitgeteilt den

20. Dezember 2011

Protokoll Nr.

1129

## **Inkraftsetzung kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)**

### **Aufhebung Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden**

### **Erlass Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz**

### **(GKGeolG)**

Am 17. Juni 2011 hat der Grosse Rat dem Erlass des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeolG) mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Die Referendumsfrist ist am 28. September 2011 unbenutzt abgelaufen. Gemäss Regierungsbeschluss vom 11. Oktober 2011 (Protokoll Nr. 938) und Publikation vom 13. Oktober 2011 ist der erwähnte Beschluss des Grossen Rates zum KGeolG damit in Rechtskraft erwachsen.

Gemäss Art. 43 Abs. 2 KGeolG bestimmt die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Es soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten. Dies gilt allerdings nicht für die Artikel 39 und 40. Diese Bestimmungen zum Leitungskataster sind zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dieser Teil des KGeolG über den kommunalen Leitungskataster stützt sich nicht auf Bundesrecht, sondern stellt eine neue Aufgabe für die Gemeinden dar. Der Aufbau eines solchen Katasters bedarf vieler Jahre. Deshalb wurde auch keine Frist zur Erstellung des Leitungskatasters aufgenommen. Bevor den Gemeinden die Pflicht zur Erstellung eines solchen Katasters auferlegt werden kann, sind noch einige Voraussetzungen zu schaffen.

Im Übrigen stimmte der Grosse Rat der mit dem Erlass des KGeolG einhergehenden Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden mit 94 zu 0 Stimmen zu. Über den Zeitpunkt dieser Aufhebung befindet die Regierung. Sie soll ebenfalls zusammen mit dem KGeolG am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes ist auch die Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG) zu erlassen. Da gemäss Art. 15 f. KGeolG die Einsichtnahme und der Bezug von öffentlich zugänglichen Geobasisdaten kostenlos erfolgt, sind in der Gebührenverordnung lediglich noch Regelungen betreffend die Einsichtnahme in und den Bezug von beschränkt öffentlich zugänglichen Geodaten aufzustellen. Ferner sind Bestimmungen über die Gebühren im Rahmen der amtlichen Vermessung zu erlassen, wobei hier massgeblich auf die Honorarordnung für die Nachführung der amtlichen Vermessung vom 20. November 1996 (HO 33) verwiesen werden kann.

### Die Regierung beschliesst:

1. Das kantonale Geoinformationsgesetz (KGeolG) wird, **mit Ausnahme der Artikel 39 und 40**, auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
2. Die grossrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250) wird per 1. Januar 2012 aufgehoben.
3. Die Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG) wird erlassen.
4. Mitteilung an die Standeskanzlei (zur Publikation in der amtlichen Gesetzesammlung und im Bündner Rechtsbuch), an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen